



Organisationsreglement

Version vom 25. November 2025

Die männliche Schreibweise gilt für sämtliche Geschlechter

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel.....	3
2.	Organisation und Ethik Statut	3
3.	Präsident und Vizepräsident	3
3.1	Aufgaben und Kompetenzen	3
3.2	Vizepräsident.....	4
4.	Weitere Vorstandsmitglieder	4
5.	Geschäftsstelle.....	4
5.1	Geschäftsführer	4
5.2	Bereichsleitung	4
5.3	Finanzkompetenzen	4
6.	Kommissionen.....	4
6.1	Einsetzung.....	5
6.2	Aufgaben und Kompetenzen	5
6.3	Arbeitsweise und Berichterstattung.....	5
7.	Arbeitsgruppen.....	5
7.1	Einsetzung und Zusammensetzung	5
7.2	Aufgaben und Kompetenzen	5
7.3	Arbeitsweise und Berichterstattung.....	5
7.4	Auflösung.....	6
8.	Interessenkonflikte	6
9.	Annahme von Geschenken	6
10.	Geheimhaltung.....	6
11.	Zeichnungsberechtigung.....	6
12.	Inkrafttreten	7

1. Präambel

Gemäss Artikel 14.1 der Statuten von Swiss Fencing erlässt der Vorstand von Swiss Fencing ein Organisationsreglement, das von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist. Das vorliegende Reglement legt insbesondere die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe sowie die Funktionen der mit Aufgaben betrauten Personen fest. Es konkretisiert die in den Statuten definierten Grundsätze und regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Abläufe innerhalb von Swiss Fencing.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Statuten und dem Organisationsreglement gelten immer die Statuten.

Das Organisationsreglement ist in Deutsch verfasst und wird ebenfalls in Französisch publiziert. Im Zweifelsfalle gilt die deutsche Version.

2. Organisation und Ethik Statut

Das vorliegende Reglement legt die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der folgenden Organe fest:

- Präsident und Vizepräsident
- Weitere Vorstandsmitglieder
- Geschäftsstelle
- Kommissionen
- Arbeitsgruppen

Das jeweils gültige Organigramm von Swiss Fencing ist auf der Website zu publizieren. Personen, die einem in diesem Reglement aufgeführten Gremium angehören oder eine hier geregelte Funktion ausüben, unterstehen dem Ethik-Statut.

3. Präsident und Vizepräsident

Dem Präsidenten obliegt die Gesamtführung von Swiss Fencing. Er repräsentiert den Verband nach innen und nach aussen.

3.1 Aufgaben und Kompetenzen

Folgende Aufgaben fallen in das Pflichtenheft des Präsidenten:

- Leitung der Delegiertenversammlung und der Präsidententreffen
- Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Vorstandssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer
- Sicherstellung der Erarbeitung einer Vision, Mission, Strategie, Zielsetzungen und Jahresplanungen
- Führung des Geschäftsführers und erste Ansprechperson für den Geschäftsführer im Sinne von Zusammenarbeit, Unterstützung und Begleitung
- Vertretung von Swiss Fencing nach innen und aussen
- Regelmässige Einsichtnahme in die Arbeit der Gremien
- Abwicklung der ihm durch den Gesamtvorstand delegierten Geschäfte
- Besuche von Anlässen der Mitglieder
- Kontaktpflege zu Mitgliedern, internationalen Verbänden, Swiss Olympic Association und Behörden

3.2 Vizepräsident

Im Rahmen der konstituierenden Sitzung nach Wahlen definiert der Vorstand einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

4. Weitere Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in Ressort-Pflichtenheften festgehalten. Jedes Mitglied steht einem Ressort vor. Der Vorstand regelt darin auch die Stellvertretungen.

5. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle setzt die strategischen Vorgaben des Vorstands im Tagesgeschäft um und sorgt für einen reibungslosen operativen Betrieb von Swiss Fencing. Für sämtliche Anstellungen und Mandate ist ein Pflichtenheft zu erstellen.

5.1 Geschäftsführer

Die Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsführer geführt. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Der Geschäftsführer führt den Verband im Rahmen der strategischen Vorgaben des Vorstands operativ und setzt die Beschlüsse des Vorstands mit seinem Team um. Im Rahmen des zugeteilten Personalbudgets trifft der Geschäftsführer Personalentscheide, jeweils in Zusammenarbeit mit dem Ressortchef des Vorstands. Der Geschäftsführer kann weitere Vorstandsmitglieder zur Personalauswahl beiziehen.

Die Stellvertretung des Geschäftsführers wird fallweise bestimmt und kann entweder durch Vorstandsmitglieder der Ressorts oder durch Bereichsleiter sichergestellt werden.

5.2 Bereichsleitung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben legt der Geschäftsführer Bereichsleitende fest. Teile der Aufgaben und Kompetenzen kann der Geschäftsführer so delegieren.

Die Bereichsleitenden leiten ihren Bereich in einer selbständigen Weise mit hoher Eigenverantwortung, jedoch im Rahmen der geltenden Statuten, Leitbilder und Reglemente, ihrer Pflichtenhefte sowie der delegierten Aufgaben und Weisungen, der genehmigten Budgets sowie im Rahmen der allgemeinen Verbandspolitik.

Die Bereichsleitenden führen alle von höheren Instanzen beschlossenen Massnahmen und Aufträge aus. Sie informieren den Geschäftsführer über die laufenden Geschäfte in ihrem Bereich.

5.3 Finanzkompetenzen

Die finanziellen Kompetenzen des Geschäftsführers und der Bereichsleitungen liegen im Rahmen des den Bereichen zugeteilten und von der Delegiertenversammlung genehmigten Budgets. Kreditüberschreitungen und ausserordentliche Anschaffungen müssen dem Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

6. Kommissionen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen. Diese Kommissionen arbeiten im Auftrag und im Rahmen der vom Vorstand genehmigten Mandate.

6.1 Einsetzung

Die Einsetzung, Auflösung sowie die Ernennung der Mitglieder und des Präsidenten einer Kommission erfolgen durch den Vorstand.

6.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand definiert das Mandat, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommission in einem schriftlichen Pflichtenheft oder Mandatsbeschrieb. Kommissionen können im Rahmen ihres Mandats selbständig Beschlüsse fassen. Grundsatzentscheidungen, finanzielle Verpflichtungen oder Änderungen des Mandats bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

6.3 Arbeitsweise und Berichterstattung

Die Kommissionen konstituieren sich selbst, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Sie führen Protokoll über ihre Sitzungen und informieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeit.

Zum Ende des Vereinsjahres erstattet der Kommissionspräsident dem Geschäftsführer zuhänden des Vorstandes Bericht über die Tätigkeiten der Kommission.

Innerhalb des vom Vorstand genehmigten Mandats handeln die Kommissionen eigenverantwortlich. Der Vorstand behält die Oberaufsicht und kann jederzeit Weisungen erteilen oder Berichte einfordern.

7. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Bearbeitung zeitlich begrenzter oder thematisch spezifischer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Diese dienen der Unterstützung des Vorstandes oder der Kommissionen bei Projekten, Analysen oder der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

7.1 Einsetzung und Zusammensetzung

Die Einsetzung, Auflösung sowie die Ernennung der Mitglieder und der Leitung einer Arbeitsgruppe erfolgen durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Einsetzung einer Arbeitsgruppe auch einer Kommission übertragen. Die Zusammensetzung erfolgt unter Berücksichtigung der erforderlichen fachlichen Kompetenzen sowie einer angemessenen Vertretung relevanter Anspruchsgruppen.

7.2 Aufgaben und Kompetenzen

Der Auftrag, die Ziele, die Befugnisse und die zeitliche Dauer der Arbeitsgruppe werden in einem schriftlichen Mandat festgehalten.

Arbeitsgruppen verfügen über keine Entscheidungsbefugnis, ausser, soweit dies ausdrücklich im Mandat vorgesehen ist.

Nach Abschluss ihrer Arbeit legen sie dem beauftragenden Organ (Vorstand oder Kommission) einen Schlussbericht oder Antrag vor.

7.3 Arbeitsweise und Berichterstattung

Die Arbeitsgruppen organisieren sich im Rahmen ihres Mandats selbständig und bestimmen ihre interne Arbeitsweise. Sie dürfen externe Fachpersonen beiziehen.

Sie informieren den Vorstand oder die zuständige Kommission regelmässig über den Fortschritt ihrer Arbeit.

Die Leitung der Arbeitsgruppe sorgt für eine ordnungsgemässe Dokumentation der Arbeitsergebnisse.

7.4 Auflösung

Die Arbeitsgruppe wird aufgelöst, sobald ihr Auftrag erfüllt oder der vorgesehene Zeitraum abgelaufen ist. Der Vorstand kann die Auflösung jederzeit beschliessen.

8. Interessenkonflikte

Gemäss Artikel 7 der Statuten sind Interessenkonflikte zu vermeiden und offenzulegen. In einem Fall von Interessenkonflikt hat jedes Mitglied eines Organs gemäss Punkt 2 dieses Reglements in den Ausstand zu treten.

Personen, die einem hier aufgeführten Gremium angehören oder eine hier geregelte Funktion ausüben, regeln ihre Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Interessenbindungen von Vorstandsmitgliedern und des Geschäftsführers, werden offengelegt und auf der Website www.swiss-fencing.ch in einem separaten Verzeichnis publiziert.

Die Geschäftsstelle ist zuständig, das Verzeichnis der Interessenbindungen aktuell zu halten und bei Veränderungen jeweils neu zu publizieren.

9. Annahme von Geschenken

Sämtliche durch das Organisationsreglement tangierten Funktionen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen oder andere Formen von Zuwendungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verband stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert von CHF 100 haben.

10. Geheimhaltung

Sämtliche durch das Organisationsreglement tangierten Funktionen sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Alle Geschäftsakten sind spätestens bei Ende des Amtes, resp. am Ende des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben.

Die Geheimhaltungspflicht gilt auch über die Amts- bzw. Vertragsdauer hinaus.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien, wobei eine der unterzeichnenden Personen der Präsident oder der Vizepräsident sein muss.

Der Geschäftsführer zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten beziehungsweise mit einem anderen Mitglied des Vorstands.

12. Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement tritt sofort nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Bestimmungen und Regelungen.

Ittigen, 25.11.2025



Max Heinzer
Präsident



Sandro Reinhard
Geschäftsführer